

Steuern als Fallstricke

Unterschiedliche steuerliche Regeln/ Typische Fehler von deutschen Unternehmen in Bulgarien

Von Maya Neidenowa

Immer wieder gibt es in der Praxis Fälle, bei denen deutsche Unternehmen ihre Geschäfte in Bulgarien aus Steuer-sicht so abwickeln, wie sie es aus der Heimat gewohnt sind. Viele Firmen gehen davon aus, dass in Bulgarien auf-grund der EU-Mitgliedschaft die steuerlichen Regeln eigentlich die gleichen sein müssten wie in Deutschland.

Im Unterschied zu der in Deutschland ein-geräumten Möglichkeit, eine Rechnung erst zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus-zustellen und die Mehrwertsteuer zu diesem Zeitpunkt anrechnen zu lassen, entsteht in Bulgarien die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Für Warenlieferungen ist das der frühestmögliche Zeitpunkt – die faktische Übergabe der Ware oder die Übertragung des Eigentums-rechts. Wenn ein Unternehmen unter Eigen-tumsvorbehalt eine Ware verkauft und das Zahlungsziel länger als ein Monat ist, muss dieses Unternehmen die Rechnung mit Umsatzsteuer innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der faktischen Übergabe der Ware an den Kunden ausstellen, obwohl weder das Eigentumsrecht zu diesem Zeitpunkt übertragen noch der Kaufpreis bezahlt wurde.

Da in Bulgarien die Mehrwertsteuermeldun-gen immer monatlich abgegeben werden müssen und diese keine Voranmeldungen, sondern endgültige Mehrwertsteuererklä-rungen darstellen, sind auch die Fristen zur Abführung der Mehrwertsteuer im Vergleich zu Deutschland kürzer. Falls Mehrwertsteuer abgeführt werden muss, hat der Steuer-pflichtige den Mehrwertsteuerbetrag bis zum 14. Tag des Folgemonats abzuführen. Es gibt auch keine Schonfristen wie in Deutsch-land. Falls die Rechnung nicht rechtzeitig ausgestellt bzw. nicht rechtzeitig in der jeweiligen Steuermeldung aufgenommen wurde, kann das Finanzamt neben Verzugs-zinsen auch Geldbußen für die verspätete Mehrwertsteueranrechnung auferlegen.

Teilabnahmen von Bauausführungen

Für die bulgarischen Steuerprüfer ist mit der Ausstellung eines Bauprotokolls eine Baue-tappe beendet und damit ein Steuerereignis entstanden, also die Pflicht zur Umsatzsteuer-anrechnung. Im Gegensatz dazu stellen deutsche Bauunternehmer in Bulgarien sehr häufig während des Ausführungszeitraums nur Anzahlungsrechnungen aus. Der Zeit-punkt des Eingangs der Anzahlung und der Zeitpunkt der Beendigung einer Bauetappe

unterscheiden sich manchmal, was auch zur Anrechnung von Verzugszinsen und Geld-bußen bei der Steuerprüfung führt. Auch ist die Regelung des § 13 b des deutschen Umsatzsteuergesetzes – die Umkehr der Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber bei der Ausführung von Bauleistungen – in Bulgarien nicht zulässig.

Rückwirkende Annahme einer Betriebsstätte

Unabhängig von der mit dem neuen Dop-pelbesteuerungsabkommen zwischen Bul-garien und Deutschland auf neun Monate verkürzten Dauer der Bau- und Montageta-tigkeiten als Voraussetzung für das Vorlie-gen einer Betriebsstätte ist die Beurteilung des Zeitpunktes der Entstehung einer Betriebsstätte nach wie vor problematisch. Grund dafür ist, dass nach dem Kommentar zum OECD-Musterabkommen eine Bau- und Montagebetriebsstätte ab dem Tag existiert, an welchem der Bauunternehmer seine Arbeit vor Ort aufnimmt. Diese Fiktion führt konsequenterweise zur Annahme der steuerlichen Hoheit Bulgariens für die durch die Betriebsstätte für den Zeitraum ab dem ersten Tag der Auftragsausführung in Bul-garien erzielten Einnahmen. Nachteilig betro-fen sind die Fälle, bei denen ein Bauauftrag für eine Dauer von weniger als neun Mona-ten erteilt wird, sich aber zwischenzeitlich diese Ausführungsfrist verlängert.

Problematisch sind auch die Fälle, bei denen Beginn und Ende des neunmonatigen Zeit-raums in zwei verschiedene Steuerjahre fallen und somit das Finanzergebnis der Betriebsstätte aus dem bereits erstellten Jahresabschluss des Prinzipals in Deutsch-land genommen und in Bulgarien deklariert werden muss. Ein weiterer Nachteil solcher Fälle besteht darin, dass die Jahressteuer-erklärung dieser Betriebsstätte somit nicht zeitgerecht abgegeben werden kann und die Abführung der fälligen Körperschaftsteuer verspätet erfolgt. In Bulgarien werden diese Versäumnisse mit Geldbußen geahndet. Wird eine rückwirkende Betriebsstätte angenommen, heißt das, dass alle Bau- und Montageleistungen von einer in Bulga-rien steuerlich ansässigen Person erbracht worden sind. Das wiederum führt dazu, dass die etwa bis zum Ablauf der neunmonatigen Frist von der deutschen Umsatzsteueriden-tifikationsnummer des Bauunternehmers

unter Anwendung des „Reverse-Charge“-Verfahrens fakturierten Vergütungen ebenfalls rückwirkend als von einer in Bul-garien mehrwertsteuerpflichtigen Person erzielt gelten. Somit würde die Pflicht zur mehrwertsteuerlichen Anmeldung und Abführung der Mehrwertsteuer bereits zum Zeitpunkt entstanden sein, als die ausländische Person durch ihre Betriebsstätte in Bulgarien einen Umsatz von über 50.000 Lewa realisiert hat, was meistens ebenfalls rückwirkend geschehen ist.

Abführung der Quellensteuer

Bei der Erbringung verschiedener Dienst-leistungen verlieren deutsche Unterneh-men oft die für manche Vergütungsarten fällige Quellensteuer aus den Augen. Fol-gende Vergütungsarten, welche von einer bulgarischen Person zugunsten einer aus-ländischen Person angerechnet werden, unterliegen der Quellenbesteuerung: Zinsen, Mietvergütungen, Lizenzvergütun-gen – Bau- und Montageta-tigkeiten und alle damit zusammenhängenden Nebenleistun-gen, Franchise- und Factoringvergütungen; Management- und Verwaltungsgebühren sowie Dividendenausschüttungen.

Der Quellensteuersatz beträgt für fast alle Vergütungsarten zehn Prozent (mit Ausnahme der Dividendenvergütungen sowie unter besonderen Umständen der Zins- und Lizenzvergütungen unter ver-bundenen Unternehmen). Für die meisten dieser Vergütungsarten sieht das geltende Doppelbesteuerungsabkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine voll-ständige Quellensteuerbefreiung oder eine hälftige Quellensteuerbegünstigung vor. Diese Steuerbegünstigungen werden für Einkünfte über 500.000 Lewa in einem speziellen Verfahren vor dem Finanzamt gewährt. Man sollte vor Einleitung eines solchen Freistellungsverfahrens eingehend prüfen, ob möglicherweise mit der Tätigkeit des deutschen Unternehmens in Bulgarien eine Betriebsstätte entstanden sein könnte.

KONTAKT

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Maya Neidenowa,
Hamburg/Sofia
Tel.: 040/36805 705 oder
Tel.: 00359/2/ 9486940
office@neidenowa.com

* Die Autorin

Dr. Maya Neidenowa ist Rechtsanwältin mit Kanzleisitz in Hamburg und Sofia.